

Dieselbe Maaßregel bleibt vorbehalten für den Fall dringenden Verdachtes, daß die Angabe des Wagenführers oder die in dem Ladescheine unrichtig sei und die wirkliche Ladung das § 8 bestimmte Maaß überschreite.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, wenn der Verdacht sich bestätigt, vom Wagenführer, außerdem aber von der Chausseeverwaltung zu tragen. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz in dergleichen Fällen sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

#### § 10.

Beschaffenheit des Radfelgenbeschlags.

Die Chausseen dürfen mit keinem Fuhrwerk befahren werden,

- 1.) an dessen Radfelgenbeschlägen die Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern hervorstecken, oder
- 2.) dessen Radschienen eine gewölbte Oberfläche haben und nicht vielmehr überall geradlinigte Querdurchschnitte darbieten.

Das Verbot zu 2 findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

#### § 11.

Verbot des Spurhaltens.

Der Führer von Fracht- und andern schweren Fuhrwerk, welcher auf Chausseen in einem bereits eingefahrenen Gleise fährt und auf die Warnung der Aufsichtsbeamten solches nicht sogleich verläßt und ein neues Gleis annimmt, wird straffällig.

#### § 12.

Strafbestimmungen.

Jede Uebertretung der Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 10 ist mit einer Strafe von einem bis zu zehn Thalern zu ahnden. Bei Ueberschreitungen der in den §§ 2 und 3 für die Ladungen vorgeschriebenen Gewichtsfälle tritt jedoch eine Bestrafung nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß das Gewicht des Wagens und der Ladung zusammengerechnet nicht größer ist, als nach den Bestimmungen des § 6 zulässig.

Der wegen Ueberschreitung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 10 angehaltene und derselben überwiesene Wagenführer darf mit dem vorschriftswidrig beschaffenen Fuhrwerk die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortsetzen, ohne daß die nöthige Aenderung bewirkt worden, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von neuem eintritt. Es kann jedoch dem Wagenführer auf sein Ansuchen gestattet werden, unter den erforderlichen Controlemaaßregeln die Aenderung des vorschriftswidrigen Fuhrwerkes auch in einem andern nahe gelegenen und der Behörde namhaft zu machenden Orte bewirken zu lassen.